

Die *Nachentscheidung* kann nur durch Referendum oder die Verfassungsmässigkeitsprüfung durch den Staatsgerichtshof erfolgen.

Die parlamentarische Mitwirkung an der Gesetzgebung soll aus verschiedenen Gründen *nicht als «Kontrolle» bezeichnet* werden: zum ersten ist die von BATLINER vorgegebene Trennung der Parlamentsfunktionen aufrecht zu erhalten und der Versuchung zu widerstehen, in einen uferlosen Kontrollbegriff abzugleiten. Zweitens soll die «Bill reviewing function» nicht als Teil der Checks and balances aufgefasst werden, denn die Überprüfung von Gesetzesentwürfen ist eine Kernfunktion, eine Zentralkompetenz des Landtages.¹⁸

Das jährliche Budget ergeht als Finanzgesetz. Es stellt sich somit die Frage nach der Art der Behandlung der *parlamentarischen Aufsichtsrechte im Finanzwesen*. Die Literatur dazu ist uneinheitlich: BRUNNER¹⁹ behandelt Kontroll- und Budgetfunktion als zwei getrennte Aufgaben des Parlaments, währenddessen LEIBHOLZ²⁰ die Auffassung vertritt, Kontrolle und Haushaltsrecht gehörten auf engste zusammen. Wieder andere subsumieren die Budget- unter die Gesetzgebungsfunktion.²¹

Das Recht, den Haushalt festzusetzen, gehört zu den ältesten parlamentarischen Vorrechten. Durch das Budgetrecht eröffnen sich dem Landtag vielfältige Möglichkeiten der Beeinflussung und Kontrolle der Regierungspolitik. FRENKEL²² stellt fest, dass es «sich dabei um eine politische Kontrolle und nicht um eine solche der Gesetzlichkeit» handelt. Die Kontrolle des Finanzgebarens, das Ausgabenbewilligungsrecht, ist als wichtigste Spezialbefugnis des Landtags zu verstehen. Eine Trennung von allgemeiner Oberaufsicht und besonderer Oberaufsicht im Finanzwesen ist wegen der Einheit der Materie kaum möglich. EGLI²³ argumentiert zutreffend: «Bricht einerseits die Finanzkontrolle durch ihre vertieften Prüfungen in

¹⁸ Vgl. MEYN, 340, 353; Votum IMBODEN zu BÄUMLIN, Kontrolle, 604: «Seine Aufgabe ist etwas ganz anderes als Kontrolle.»

¹⁹ BRUNNER, Regierungslehre, 243 ff.; ELLWEIN, 171; DUVERGER, 141: «Les deux aspects principaux de ce pouvoir de délimitation sont le pouvoir législatif et le pouvoir budgétaire.»

²⁰ LEIBHOLZ, 296; EGLI, 150 ff.; FRENKEL, 244; PAPPERMANN, Regierung, 111; RIKLIN/OCHSNER, Parlament, 88; BÄUMLIN, Kontrolle, 283: «Es handelt sich überall um dieselbe eine Parlamentskontrolle; bloss deren Instrumentarium ist differenziert»; EICHENBERGER, Juristentag; ders., Gewalt, 287, vertritt eine Mittelposition und spricht vom «besonderen Oberaufsichtsrecht im Finanzwesen».

²¹ Z. B. KLEY, 42.

²² FRENKEL, 244.

²³ EGLI, 152.